










BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

des **Bundesvorstands der Piratenpartei Deutschland**,
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin,
Prozessbevollmächtigter:  **A** ,
,

Antragsteller,

gegen

den  **B** ,
,
Prozessbevollmächtigter:  **C** ,
,

Antragsgegner,

wegen: **Parteiausschluss**
hier: Verweisung; Besorgnis der Befangenheit

hat das Bundesschiedsgericht,

aufgrund der schriftlichen Vorträge im Umlauf am 7. November 2019,

durch
den Vorsitzenden Richter Stefan Thöni als Berichterstatter,
den Richter Michael Ebner,
den Richter Georg von Boroviczeny,
den Richter Holger van Lengerich und
den Ersatzrichter Mirko Pauli

beschlossen:

- 1. Der Richter Gregory Engels scheidet wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren aus.**

- 1/2 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan
Thöni
Vorsitzender Richter

Michael
Ebner
Richter

Georg
v. Boroviczeny
Richter

Gregory
Engels
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Mirko
Pauli
Richter

I. Sachverhalt

Die Parteien streiten über den Parteiausschluss des Antragsgegners und Berufungsgegners wegen Vorkommnissen im Europaparlament und betreffend die Europawahl. Das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 28. Mai 2019 den Ausschluss des Berufungsgegners aus der Piratenpartei Deutschland abgelehnt.

Am 9. Juni 2019 hat der Antragssteller beim Bundesschiedsgericht Berufung eingelegt. Mit Urteil vom 16. September 2019 hat das Bundesschiedsgericht das Urteil des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 13. Oktober 2019 hat sich das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen für das Verfahren LSG-NRW2019-001-H für handlungsunfähig erklärt, nachdem ein Richter wegen fortgesetzter Nichtteilnahme ausgeschlossen wurde und kein Ersatzrichter übernehmen konnte.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2019 hat der Antragsteller beantragt, das Verfahren an ein anderes Landesschiedsgericht zu verweisen.

Der Richter Gregory Engels hat sich selbst wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und führt dazu aus: „Ich lehne mich in dem vorliegenden Verfahren ab, da ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Ich bin Nachrücker zum EU Parlament, und wäre im Falle eines erfolgreichen Ausschlusses des Berufungsgegners einen Platz näher dran, was als ein persönlicher Vorteil gewertet werden kann. Siehe § 24 Abs. 1 EuWG“

Die Verfahrensbeteiligten hatten Gelegenheit, zur Selbstablehnung Stellung zu nehmen, worauf beide Verfahrensparteien verzichtet haben.

II. Gründe

Der Selbstablehnung ist stattzugeben. Der Richter Gregory Engels steht auf der Liste zur letzten Wahl des Europäischen Parlaments. Diese Liste würde bei einem Ausscheiden des nun für die Piratenpartei in das Europaparlament eingezogenen Abgeordneten herangezogen, um die Nachfolge zu bestimmen. Nach einem Ausschluss des Antragsgegners würde der abgelehnte Richter aufgrund des § 24 Absatz 1 Satz 3 EuWG in der Reihenfolge der Anwartschaft einen Platz vorrücken. Der Ausgang des Verfahrens beeinflusst also unmittelbar die Chancen des abgelehnten Richters selbst in das Europaparlament einzuziehen erheblich. Hierin ist ein Grund zu sehen, der auch aus Sicht eines unparteiischen Dritten geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu rechtfertigen. Die Selbstablehnung ist daher nach § 5 Abs. 2 S. 2 Schiedsgerichtsordnung (SGO) begründet.

Stefan Thöni

Michael Ebner

Georg von
Boroviczeny

Holger van
Lengerich

Mirko Pauli

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.